

Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE AUGSBURG

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

136. Jahrgang

Nr. 8

18. Juni 2026

INHALT

	Seite	Seite	
Deutsche Bischofskonferenz	379	Anerkennungs- und Unterstützungs- ordnung der Diözese Augsburg für Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext (Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg) in der Fassung der Änderungsordnung vom 21. Mai 2026	403
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	379		
Der Bischof von Augsburg	380	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)	414
Grußwort des Diözesanbischofs Dr. Bertram Meier an die diözesanen Mitarbeitenden zur Ulrichswoche und zum Ende des Arbeitsjahres 2025/2026	380	Abteilung Kirchliche Bildungsarbeit in der Hauptabteilung VI – Grundsatz- fragen: Glaube und Lehre – Hoch- schule – Gottesdienst und Liturgie – Dekret	415
Programm der Ulrichswoche 2026 vom 3. Juli bis 12. Juli 2026	382	Auflösung des Ethikkomitees – Dekret	416
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	386	Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen	417
Statut der Unabhängigen Aufarbei- tungskommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Diözese Augsburg (Aufarbeitungs- kommission) – Neufassung	393	33. Firmpilan 2026 – Nachtrag	417
Ordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Unterstützungs- ordnung der Diözese Augsburg für Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext (Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg)	402	34. Relevante Daten zu Fällen sexualisierter Gewalt durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensange- hörige im Kontext des Bistums Augsburg für die Kalenderjahre 2024 und 2025	417

35. Regelung der dienstfreien Arbeitstage zum Jahreswechsel 2026/2027 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.....	418	Personalnachrichten	419
36. Zweite Dienstprüfung von Priestern aus der Weltkirche in 2026 – Prüfungskommission.....	418	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	427
		Bischöfliches Jugendamt Feier des Christkönigsfestes als Jugendgottesdienst.....	427

Deutsche Bischofskonferenz

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüre wurde von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Arbeitshilfen – Nr. 350: Engagement als Zukunftskraft für Kirche und Gesellschaft. Arbeitshilfe der Pastorkommission zu Ehrenamts- und Engagemententwicklung.

Die Zahl der freiwillig Engagierten steigt in Deutschland – allen Krisen zum Trotz. Ehrenamtlich und freiwillig Engagierte sind Hoffnungszeichen, die die Kirche und unsere Gesellschaft dringend brauchen. Die Arbeitshilfe will zu einem fundierten Verständnis und zur Wertschätzung von Ehrenamt und Engagierten beitragen. Sie würdigt das kirchliche und das zivilgesellschaftliche Engagement und trägt zu einem fundierten Verständnis und Engagement und dessen Unterstützung bei. Das Dokument richtet sich an alle, die das Ehrenamt und Engagierte in der Kirche und in ihrem Sozialraum fördern und weiterentwickeln wollen: Verantwortliche in Seelsorge und Caritas, in Gemeinden und Gemeinschaften, Verbänden, Vereinen und Organisationen.

Einzelexemplare der Broschüre können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

Der Bischof von Augsburg

Grußwort des Diözesanbischofs Dr. Bertram Meier an die diözesanen Mitarbeitenden zur Ulrichswoche und zum Ende des Arbeitsjahres 2025/2026

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

in einer Zeit, in der die KI immer mehr an Faszination und Einfluss auf unseren, auch kirchlichen Alltag gewinnt und wir alle herausgefordert sind, uns eine Meinung über ihre Möglichkeiten und vor allem Grenzen zu bilden, hat das diesjährige Leitwort für die Ulrichswoche „Lösch den Geist nicht aus“ aus dem 1. Thessalonicherbrief (1 Thess 5,19) eine besondere Aktualität.

Von Karl Rahner, einem der bedeutendsten Theologen des 20. Jahrhunderts, der auch einflussreicher Konzilsberater während der Jahre 1962 bis 1965 war, stammt die Aussage: „Auf dem Boden der Denkfaulheit kann keine Frömmigkeit gedeihen.“ Wir sollten es uns also nicht zu leicht machen und entweder in eine naive Fortschrittsgläubigkeit verfallen, die der Künstlichen Intelligenz alles zutraut und deshalb auch allzu viel Persönliches („unsere Daten“) anvertraut, um sie zur eigenen Arbeitserleichterung zu nutzen, oder ins andere Extrem zu verfallen und sie stattdessen zu verteufeln. KI ist ein Werkzeug, das Menschen aus vielerlei Motiven heraus – natürlich auch, um kommerziellen Nutzen davon zu haben – ersonnen haben, das aber als „Menschenwerk“ auch klaren Wertvorstellungen unterworfen sein sollte.

Als Zeitgenossen solcher gravierender Veränderungen sind wir Zeugen der gegenwärtigen Transformation des Industriezeitalters zum digitalen Wissenszeitalter. Sie geht einher mit gravierenden geopolitischen Auseinandersetzungen, die wir seit einigen Jahren in Europa und weltweit miterleben. Daher sind wir bei aller Sorge, die uns mit unseren Mitmenschen verbindet, herausgefordert, hierin den Ernstfall für unser Christsein zu erkennen und gegenzusteuern: „Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“, wie Paulus seinem Schüler Timotheus schreibt (2 Tim 1,7).

Wo wir allein schnell erlahmen würden, da gibt die Gemeinschaft den Halt, den es braucht, um im Meer widerstreitender und oft sehr lauter Meinungen nicht unterzugehen. Deshalb wünsche ich Ihnen allen, dass Sie angesichts schwieriger Entscheidungen, angefangen von der Frage, wieviel Raum Sie den anonymen sog. Social Media im Alltag, vor allem in der Familie, geben wollen, bis hin zu politischer Gefolgschaft und Unterstützung mancher säkularer Trends, in Ihren Freundeskreisen und Pfarrgemeinden eine offene, respektvolle Dialogkultur pflegen können.

Jede und jeder Getaufte und Gefirmte ist mit dem Geist Gottes begnadet und damit bestens gerüstet für alle Herausforderungen – auch in unserer Zeit. Der Geist Gottes, der Heilige Geist, ist jene überströmende Liebe zwischen Vater und Sohn, die jedem Menschen zuteil wird, der sich dafür öffnet. Mögen Sie, so hoffe ich, in den Gottesdiensten oder bei den Veranstaltungen der Ulrichswoche in Augsburg und auch in Ihren eigenen Pfarreien eine kraftvolle Stärkung erfahren, die Sie mit Zuversicht und Gottvertrauen in die Zukunft gehen lässt!

Schon jetzt danke ich Ihnen herzlich für allen Einsatz im laufenden Arbeitsjahr, für Ihren Dienst innerhalb der Diözese, der selbst beim täglichen Umgang mit Daten und Zahlen, mit Anträgen und Formalitäten immer den einzelnen Menschen im Blick hat. Wenn wir in der Theologie das Wirken Jesu Christi als Pro-Existenz beschreiben, als „ein Leben für“ die Menschen, dann dürfen auch wir alle uns darin wiederfinden: Denn ohne ihn gäbe es ja keine Kirche. Sie ist gemäß dem II. Vatikanischen Konzil „Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1) und wir alle geben ihr Gesicht und Stimme.

Ihnen von Herzen frohe Ulrichsfefttage und bald einen erholsamen und stärkenden Sommerurlaub,

Ihr

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Programm der Ulrichswoche 2026 vom 3. Juli bis 12. Juli 2026

Leitwort: „Lösch den Geist nicht aus!“ (1 Thess 5,19)

Freitag, 3. Juli 2026

- 16.00 Uhr Treffen und Austausch der Schwestern und Brüder im gottgeweihten Leben und der Missionare (Pfarrsaal St. Ulrich und Afra), anschließend Teilnahme an der Vesper
- 18.00 Uhr Pontifikalvesper zur Eröffnung der Ulrichswoche
Erhebung des Ulrichschreins
 mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier und dem Domkapitel
Musikalische Gestaltung: Augsburger Domsingknaben, Trompete und Orgel

Samstag, 4. Juli 2026

Hochfest des hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, Patron des Bistums Augsburg

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse zum Hochfest des hl. Ulrich
 Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
Musikalische Gestaltung: Missa Salisburgensis von Heinrich Ignaz Franz Biber, Augsburger Domsingknaben und Orchester der Dommusik, anschließend Ausschank der Ulrichsminne im Hof der Basilika
- 12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 15.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst der Radwallfahrer der Dekanate Dillingen, Donauwörth und Nördlingen

Beichtgelegenheit von 9.15 Uhr bis 10.00 Uhr

Sonntag, 5. Juli 2026

- 08.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 10.30 Uhr Gottesdienst der Nationen
 Zelebrant: H. H. Offizial Domkapitular
 Msgr. Dr. Alessandro Perego
- 18.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst der Benediktinerabtei
 St. Stephan und des Gymnasiums bei St. Stephan in Augsburg
 Zelebrant: Hwst. H. Abt Theodor Hausmann OSB
- 20.30 Uhr Abendsegen mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Montag, 6. Juli 2026

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse zum **Tag der geschwisterlichen Seelsorge**
 Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- 11.30 Uhr Fortbildung für pastorale Berufsgruppen im Haus Sankt Ulrich, Thema: *Pastoral zwischen Anpassung und Widerständigkeit. Wie können wir glaubwürdig Auskunft geben „von der Hoffnung, die uns erfüllt“ (1 Petr 3,15)?* Anmeldung über die Abteilung Fortbildung erforderlich.
 Referentin: Frau Prof. Dr. Regina Polak, Wien
- 12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 14.00 Uhr Andacht der Pfarrhausfrauen
- 19.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst der Ulrichsgemeinden in der evangelischen Ulrichskirche
- 19.30 Uhr Start der 24-Stunden-Wallfahrt zum Männergottesdienst mit Hl. Messe in der Pfarrkirche in Türkheim (Anmeldung bei der Männerseelsorge erforderlich).
- 20.30 Uhr Abendsegen mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- Beichtgelegenheit von 9.15 Uhr bis 10.00 Uhr und von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag, 7. Juli 2026

- 08.00 Uhr Hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962
 Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- 12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 13.30 Uhr Hl. Messe mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe
 Zelebrant: H. H. Direktor Martin Reiß
- 19.30 Uhr Männerwallfahrt vom Hohen Dom zur Basilika St. Ulrich und Afra
- 20.00 Uhr Pontifikalmesse zur Männerwallfahrt
 Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 8. Juli 2026

- 06.00 Uhr Frauenwallfahrt vom Hohen Dom zur Basilika St. Ulrich und Afra
- 06.30 Uhr Hl. Messe zur Frauenwallfahrt
 Zelebrant: H. Pater Josef Sommer OSB

- 12.00 Uhr Kinderwallfahrt der Kath. Kindertagesstätten
mit H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker
- 18.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
- 20.30 Uhr Abendsegen mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- Beichtgelegenheit von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 9. Juli 2026

- 08.15 Uhr Ökumenischer Schulgottesdienst mit Ulrichspiel
(Grundschule vor dem Roten Tor)
- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Schulen des Schulwerkes
Zebrant: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner
- 12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 16.00 Uhr Ikonen betrachten und beten in der Bartholomäuskapelle
- 18.00 Uhr Heilige Messe um geistliche Berufungen,
anschließend eucharistische Anbetung
Zebrant: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger
- 20.30 Uhr Taizé-Gebet im Hochchor der Basilika
- Beichtgelegenheit von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, 10. Juli 2026

- 07.00 Uhr Hl. Messe mit dem Priesterseminar
- 08.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst mit den Mitarbeitenden caritativer Einrichtungen sowie dem Kita-Zentrum St. Simpert mit H. H. Landescaritasdirektor i. R. Prälat Karl-Heinz Zerrle und H. H. Diözesancaritasdirektor Diakon Markus Müller
- 12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 13.15 Uhr Musikalische Kirchenführung in der Basilika St. Ulrich und Afra für die Ehejubilare
- 14.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ehejubilaren, anschließend Einzelsegnung der Paare
Zebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- 18.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich, anschließend eucharistische Anbetung bis 19.30 Uhr
- Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag, 11. Juli 2026

08.30 Uhr Wallfahrtsmesse der Fußwallfahrer aus Krumbach

12.00 Uhr Hl. Messe am Ulrichsaltar
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz

19.00 Uhr Heilige Messe zum „Nightfever“
Zelebrant: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner,
anschließend Anbetung, Lobpreis, Gesprächs- und
Beichtmöglichkeit bis 23.00 Uhr,
Komplet zum Abschluss des Nightfever-Abends

Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr und im Rahmen des
„Nightfever“ von ca. 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Sonntag, 12. Juli 2026

08.45 Uhr Hl. Messe

10.30 Uhr Hl. Messe

13.15 Uhr Musikalische Kirchenführung in der Basilika
St. Ulrich und Afra für die Ehejubilare

14.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ehejubilaren, anschließend
Einzelsegnung der Paare
Zelebrant: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton
Losinger

18.00 Uhr Hl. Messe zum Abschluss der Ulrichswoche

Reponierung des Ulrichschreins

Zelebrant: H. H. Pfarrer BGR Christoph Hänslar
*Musikalische Gestaltung: Basilikachor, Soli und
Orchester, Messe in D von Antonin Dvořák und
Te Deum von Anton Bruckner*

Kontakt und Auskunft:

Pfarramt St. Ulrich und Afra,
Ulrichsplatz 19, 86150 Augsburg,
Tel. 0821 345560,
E-Mail: ulrichsbasilika@bistum-augsburg.de.

Ulrichswoche digital:

www.ulrichswoche.de.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 2026.

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. März 2026 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

Korrekturbeschluss AVR 2027

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

II. Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
 - a) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
 - a) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- e) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
 - f) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
 - g) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
 - h) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - i) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung
 - a) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - b) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
 - c) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - d) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragraphenverweis „(§ 27)“ eingefügt.
 4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
 - a) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
 5. Änderungen Anhänge
Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:
„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.
2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.
3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetzt“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.

4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.
5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:
„b) ¹Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A
 - a) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
2. Änderungen in der Versorgungsordnung B
 - a) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

- b) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- 3. Änderungen in der Versorgungsordnung C
 - a) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

- 1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
 - a) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
- 2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe
 - a) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

- 1. Änderung im Abschnitt A
In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
- 2. Änderung im Abschnitt B
In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
- 3. Änderung im Abschnitt C
In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.
- 4. Änderung im Abschnitt D
In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

5. Änderung in Abschnitt E
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
6. Änderungen in Abschnitt F
 - a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
 - b) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.
 - c) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
7. Änderung in Abschnitt H
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
8. Änderungen in Abschnitt I
 - a) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.
 - b) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
 - d) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.
9. Änderung in Abschnitt J
In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.
10. Änderungen im Abschnitt K
 - a) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.414,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,21 Euro“
 - b) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Praktikanten“
2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis „Abschnitt A“ eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Ärztlicher Dienst“
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazzeichen „“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhang Überleitung

1. Änderungen im Teil II.
In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.
2. Änderungen im Teil III.
 - a) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 geändert. Nach der Vergütungsgruppe 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
 - b) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - c) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

Augsburg, den 1. Juni 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Statut der Unabhängigen Aufarbeitungs- kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Diözese Augsburg (Aufarbeitungskommission)

– Neufassung –

Präambel

In Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ hat der Bischof von Augsburg eine „Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg“ berufen. Damit sollen für die Diözese Augsburg die Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs konsequent fortgesetzt werden.

Der Bischof von Augsburg verpflichtet sich mit der Berufung der Aufarbeitungskommission gleichzeitig zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ergebnisse Transparenz hergestellt wird.

Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den Umgang der jeweiligen Institutionen mit Tätern und Täterinnen sowie Betroffenen.

Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Zeugen der Aufarbeitung. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Augsburg.

Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich verfolgte sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung“).

Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind im Besonderen Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und -beamte, kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer sowie sonstige bei Drittunternehmen Angestellte, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Darüber hinaus gilt die gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext einer ehrenamtlichen Tätigkeit für kirchliche Einrichtungen begangen wurde.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen sicht- und erkennbar machen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und nachhaltig aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

§ 1 [Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission]

(1) Der Bischof von Augsburg errichtet die „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ (im folgenden „Aufarbeitungskommission“) als dauerhaftes Gremium in der Diözese Augsburg.

(2) Die Aufarbeitungskommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen, insbesondere nicht gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorwürfen in der Diözese.

(3) Im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius können geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber dieser im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.

(4) Die Aufarbeitungskommission arbeitet mit der Diözese hinsichtlich Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs gemäß der „Gemeinsamen Erklärung vom 28.4.2020“ (vgl. dort Punkte 1.1 und 3) zusammen. Sie kann sich – über einzelne von ihr aus ihrer Mitte bestimmte Mitglieder – selbst in die Aufklärungsarbeit in der Diözese Augsburg einbringen, jederzeit Informationen, Hinweise, Erwartungen und konkrete Änderungsvorschläge an die Diözesanleitung herantragen bzw. im Einvernehmen mit der Diözese und im Rahmen der von der Diözese hierzu bereit gestellten Mittel Aufarbeitungsprojekte initiieren. Die Aufarbeitungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Fragen der Aufklärung und Aufarbeitung abzugeben.

Die Entgegennahme von Stellungnahmen wird dokumentiert. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Leistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Aufarbeitungskommission.

(5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Aufarbeitungskommission in Abstimmung mit dem Unabhängigen Betroffenenbeirat den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, auch als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an den Interventionsbeauftragten der Diözese, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.

(6) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.

(7) Durch die Einrichtung der Aufarbeitungskommission und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer, mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befasster Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2 [Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission]

(1) Die Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen und engagiert und konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellung mitarbeiten wollen.

- a) Vier ihrer Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung; für diese Mitglieder ist eine Bestätigung der bayerischen Staatsregierung erforderlich.
- b) Zwei ihrer Mitglieder sind aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen; dem Betroffenenbeirat steht insoweit ein Vorschlagsrecht aus der Mitte seiner Mitglieder zu.
- c) Ein Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Diözese Augsburg.

Die Personen nach Buchstaben a) und b) dürfen in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem der verfassten Kirche zugehörenden Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

Die Geschlechter sollen in ausgewogenem Verhältnis repräsentiert sein.

(2) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

§ 3 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]

(1) Nach Durchführung des Ernennungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 lit. a) dieses Statuts beruft der Bischof von Augsburg die Mitglieder der Aufarbeitungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.

(2) Ein Mitglied scheidet aus der Aufarbeitungskommission aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 sein. Dies gilt nicht, wenn die Lehre der katholischen Kirche sowie die verfasste katholische Kirche insgesamt oder in ihren Untergliederungen vorsätzlich und öffentlich bekämpft werden.

(4) In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof von Augsburg oder auf den Zugang der Abberufung folgt.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Nachberufung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 1. Halbsatz.

(6) Im Übrigen endet die Amtszeit mit Ablauf der Bestellung.

§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

(1) Die Aufarbeitungskommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden.

(2) Die Diözese verpflichtet sich zur umfassenden Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission.

(3) Das staatliche und das kirchliche Recht sind zu beachten, insbesondere das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) sowie die Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten.

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission fort.

(5) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 4 kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Absatz 2 darstellen.

§ 5 [Arbeitsweise der Aufarbeitungskommission]

(1) Die Aufarbeitungskommission trifft sich in der Regel vier Mal im Jahr; sie entscheidet auf dem Gebiet der Diözese Augsburg nach freiem Ermessen über Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte. Der Bischof von Augsburg bzw. eine von ihm hierfür beauftragte Stelle unterstützt die Aufarbeitungskommission auf deren Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten.

(2) Die Sitzungen der Aufarbeitungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufarbeitungskommission kann zu ihren Sitzungen Ständige Gäste einladen. Die diözesanen Ansprechpersonen, der Interventionsbeauftragte und die Leitung der Stabstelle Prävention – Anerkennung und Hilfe – Intervention sowie andere geeignete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von ihr als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission können, sofern sie nicht bereits Mitglied im Betroffenenbeirat sind, im Einvernehmen mit dem Betroffenenbeirat als Gäste an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission ist ein Ehrenamt im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 6 [Arbeitsgruppen]

(1) Die Aufarbeitungskommission kann zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Entscheidungen einzelne Mitglieder beauftragen oder aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen, auch in Form von Projektgruppen, einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

(3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 7 [Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission]

Die Aufarbeitungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit sich aus dieser Verpflichtungen für die Diözese ergeben, bedarf die Geschäftsordnung der Bestätigung durch den Bischof von Augsburg.

§ 8 [Aufwand der Aufarbeitungskommission]

(1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die für die Arbeit der Aufarbeitungskommission erforderlichen sachlichen und personellen Grundlagen zur Verfügung. Die Diözese richtet für die Arbeit der Aufarbeitungskommission beim Bischöflichen Ordinariat eine angemessenen personell und sachlich ausgestattete Geschäftsstelle ein, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den gleichen Verschwiegenheitspflichten wie die Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

(2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Aufarbeitungskommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese bestehenden Bestimmungen.

(3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- a. die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen,
- b. die Einrichtung der Geschäftsstelle,
- c. die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Aufarbeitungskommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten Sachaufwand auf Nachweis erstattet.

(5) Für ihre Tätigkeit können von den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission neben der angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 zusätzlich pro halbtägigem Sitzungstag eine Pauschale von je 50,00 €, für ganztägige Sitzungen eine Pauschale von 100,00 € abgerechnet werden. Als halbtägig gelten Sitzungen von wenigstens 3 und höchstens 4 Stunden Dauer, als ganztägig Sitzungen von wenigstens 5 bis höchstens 8 Stunden Dauer einschließlich der jeweiligen Pausen.

(6) Auf Antrag können Mitglieder der Aufarbeitungskommission eine Supervision in Anspruch nehmen.

(7) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 6 trägt die Diözese Augsburg unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

§ 9 [Tätigkeitsbericht]

Die Aufarbeitungskommission erstellt für den Bischof von Augsburg zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Ablauf und Ergebnis der Aufklärung und Aufarbeitung. Der Bischof von Augsburg ist berechtigt, den Tätigkeitsbericht an über- und außerdiözesane Stellen weiterzuleiten.

§ 10 [Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Aufarbeitungskommission, Öffentlichkeitsarbeit]

(1) Die Aufarbeitungskommission hat das Recht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlichungen der Aufarbeitungskommission sowie Veröffentlichungen einzelner ihrer Mitglieder bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Aufarbeitungskommissionsmitglieder.

(3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.

(4) Die Diözese Augsburg erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Aufarbeitungskommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Arbeit der Aufarbeitungskommission vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Aufarbeitungskommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn

die Aufarbeitungskommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Aufarbeitungskommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Aufarbeitungskommission möglichst frühzeitig zu informieren; diese sind ihr in Schrift- oder Textform Form zur Verfügung zu stellen.

§ 11 [Inkraftsetzung]

Das vorstehende Statut tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden Statut und Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission vom 15. März 2021 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2021, Nr. 4 vom 19. April 2021) außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 21. Mai 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Ordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg für Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext

(Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg)

Die mit Wirkung zum 1. Februar 2023 in Kraft gesetzte „Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg“ (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2023, Nr. 5 vom 13. März 2023, Seite 230 ff.) wird nunmehr mit Wirkung zum 1. Mai 2026 wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der erste Halbsatz: „Diese Ordnung gilt auch für Taten im Sinne des § 2 Abs. 1“ geändert in: „Diese Ordnung gilt auch für Taten im Sinne des § 2 Abs. 5“.

II. § 1 Abs. 2 Satz 3

§ 1 Abs. 2 Satz 3 wird von: „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ in: „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis im seelsorglichen Kontext unterworfen sind.“ geändert.

III. § 8 Abs. 1 Satz 4

§ 8 Abs. 1 Satz 4: „Wird eine Beweiserhebung verlangt, sind vorgelegte oder gestellte Beweismittel zu berücksichtigen und dürfen Beweisanträge nur abgelehnt werden, wenn der unter Beweis gestellte Sachverhalt für die Entscheidung unerheblich ist, eine Beweiserhebung entweder tatsächlich unmöglich oder rechtlich unzulässig ist oder der zu erwartende Nutzen des Beweismittels außer Verhältnis zum Aufwand für seine Beschaffung steht.“ wird gestrichen.

Augsburg, den 21. Mai 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg für Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext

(Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg)

in der Fassung der Änderungsordnung vom 21. Mai 2026

Präambel

In den vergangenen Jahren wurden in der katholischen Kirche zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt aufgedeckt. Es hat sich gezeigt, dass die Kirche, die von ihrem Auftrag her ein Ort lebendiger Gotteserfahrung sein will, für viele betroffene Menschen zu einem Ort des Unheils geworden ist.

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt sind schwere Vergehen an der Würde des Menschen und das Ausnützen Schwächerer. Diese Formen der Gewalt verursachen für die Betroffenen¹ meist kaum wiedergutzumachende Beeinträchtigungen in der weiteren persönlichen Entwicklung. Die Erfahrung sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt durch Menschen, die im Namen von Kirche und Religion tätig sind, belastet die Betroffenen in ihrer Beziehung zu Gott und zu den Menschen schwer und stört sie für das ganze Leben.

Angesichts dieser bitteren Realität, die einen immensen Verlust an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die katholische Kirche ausgelöst hat, sieht sich die Diözese Augsburg gemeinsam mit den deutschen (Erz-)Diözesen zu einer nachhaltigen Umkehr verpflichtet. Ziel sind die strikte Aufklärung der Missbrauchs- und Misshandlungsfälle und eines kirchlichen Fehlverhaltens, die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen vorzubeugen, sowie die Übernahme von Verantwortung gegenüber Betroffenen, die sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt im kirchlichen Kontext erfahren haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Die deutschen (Erz-)Diözesen haben hierzu auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz mit

- der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“²,
- der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“³ und
- der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“⁴

taugliche (Rechts-)Grundlagen geschaffen.

Die Diözese Augsburg selbst setzt damit in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ihren nun schon seit Jahren eingeschlagenen Weg konsequent fort.

Die Verantwortlichen der Diözese Augsburg sind sich bewusst, dass sie erfahrenes Leid nicht ungeschehen machen können. Dennoch wollen sie mit dieser eigenen Ordnung auch den Betroffenen körperlicher Gewalt bei der Bewältigung des Leids helfen, zur Linderung der Folgen beitragen und einen Weg der Wiedergutmachung eröffnen. Die Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg sieht – nach näherer Maßgabe ihrer einzelnen Bestimmungen – folgende Regelungen und Leistungen vor:

- die Zahlung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids (§ 3),
- die Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung (§ 5),
- die Einrichtung einer Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung (§ 6).

Diese Regelungen und Leistungen sind Ausdruck dafür, dass die Diözese Augsburg – wie die katholische Kirche insgesamt – ihre institutionelle Verantwortung für Leid und Unrecht, das Betroffenen widerfahren ist, wahrnimmt und anerkennt, namentlich in den Fällen, in

² Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022 Nr. 7.

³ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2020 Nr. 1.

⁴ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2023 Nr. 5.

denen sich die beschuldigten Personen nicht ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Taten gestellt haben.

Leitlinie dieser Ordnung ist es, die berechtigten Erwartungen der Betroffenen mit einer zweckorientierten Verwendung der zur Finanzierung der Leistungen bereitzustellenden Mittel bestmöglich in Einklang zu bringen.

Die Finanzierung der Leistungen nach dieser Ordnung erfolgt nicht aus Mitteln der Kirchensteuer.

Die Bestimmungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022 Nr. 7) bleiben durch diese Ordnung unberührt. Diese Ordnung berücksichtigt ferner die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 erstmals beschlossene „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Diözese Augsburg und für Taten im Sinne des § 2 Abs. 1, die auf dem Gebiet der Diözese Augsburg begangen wurden. Diese Ordnung gilt auch für Taten im Sinne des § 2 Abs. 5, die von in die Diözese Augsburg inkardinierten Klerikern außerhalb der Diözese Augsburg begangen worden sind.

Die Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs richtet sich ausschließlich nach der von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossenen „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“.

- (2) Sie findet Anwendung auf alle Menschen, die als Minderjährige oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Geltungsbereich dieser Ordnung körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 1) im kirchlichen Kontext (§ 2 Abs. 6) erlitten haben.

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. des Strafgesetzbuches (StGB).

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis im seelsorglichen Kontext unterworfen sind.

- (3) Die Leistungen sind freiwillig und erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Durch die Regelungen dieser Ordnung werden keine Ansprüche Betroffener begründet; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verbindliche Kostenübernahmezusagen gegenüber Dritten.
- (4) Leistungen, die nach dieser Ordnung gewährt werden, sind gegenüber Leistungen, die auf zivil- oder öffentlich-rechtlichem Wege nach staatlichem Recht verlangt werden können, subsidiär.
Vom Grundsatz der Subsidiarität kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verweisung der Betroffenen auf den staatlichen Rechtsweg aus in ihrer Person liegenden Gründen bei Würdigung aller Umstände unzumutbar erscheint.
Gewährte Leistungen sind gegenüber später gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen aufrechenbar. Aus Taten im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erwachsene Ansprüche gegen Dritte sind auf Verlangen in Höhe der erbrachten Leistungen abzutreten. Findet eine außergerichtliche Einigung statt, sind gewährte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Antragsberechtigt sind auch Betroffene körperlicher Gewalt, die bereits Leistungen in Anerkennung des Leids nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz erhalten haben. Zugunsten von Betroffenen bereits erbrachte Leistungen können auf Leistungen nach dieser Ordnung angerechnet werden.

§ 2 Begriffe

- (1) Taten körperlicher Gewalt im Sinne dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 17. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten, sofern nicht nach den gesamten äußeren Umständen die Möglichkeit einer sexuellen Motivation des Beschuldigten nahe liegt.
- (2) Unabhängig von dem durch die Betroffenen vorgetragenen Zeitpunkt der Begehung der Taten nach Abs. 1 ist Maßstab für deren rechtliche Einordnung das Strafgesetzbuch (StGB) in seiner zum Zeitpunkt der Entscheidung nach dieser Ordnung geltenden Fassung, es sei denn, eine tatbestandliche Erfassung oder ein höheres Strafmaß zum Zeitpunkt der Tat besteht nach dem Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung nicht mehr.

- (3) Betroffene sind Personen, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abs. 1 begangen wurde und welche die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger gemäß § 395 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hätten.
- (4) Beschuldigter ist, wem im Sachvortrag eines Betroffenen eine Tat im Sinne von Abs. 1 vorgeworfen wird; es ist unerheblich, ob der Beschuldigte noch lebt.
- (5) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von § 2 Abs. 1 begangen worden ist
 - von Klerikern der Diözese Augsburg,
 - von Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 - von Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Augsburg,
 - von Kirchenbeamten der Diözese Augsburg,
 - von Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers,
 - von zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers,
 - von nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers oder
 - von Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgersim Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.
- (6) Leistungen sind freiwillige Geldzahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, welche nach Maßgabe der §§ 3 bis 4 dieser Ordnung gewährt werden.

§ 3 Finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids

- (1) Betroffene erhalten individuell festgelegte Einmalzahlungen in Anerkennung des erlittenen Leids entsprechend dem Gedanken eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) nach staatlichem Bürgerlichen Recht (BGB).

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen ist eine schlüssige Schilderung der Tat im Sinne des § 2 Abs. 1, wobei regelmäßig die Plausibilität des Sachvortrags ausreicht, die Erhebung von Beweisen im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Ein Sachvortrag ist plausibel, wenn er objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für seine Richtigkeit spricht. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Schilderung der durch eine Tat gemäß § 2 Abs. 1 verursachten körperlichen und seelischen Folgen.

Die Plausibilität ist regelmäßig als gegeben anzusehen, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

Ein Sachvortrag ist schlüssig, wenn bei unterstellter Richtigkeit des Vorbringens die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids dargelegt sind.

- (3) Geleistet wird in der Regel ein Einmalbetrag von 5.000 €. Dieser Betrag kann in drei Kategorien auf 15.000 €, auf 25.000 € und in besonders schweren Fällen auf über 25.000 € erhöht werden, wenn dies bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände geboten erscheint. Die Bemessung der Leistungshöhe erfolgt unter Heranziehung der für das Schmerzensgeld maßgeblichen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Schwere, Umstände und Dauer der Tat sowie des Ausmaßes der plausibel vorgetragenen adäquat-kausalen Tatfolgen.
- (4) Die Leistung wird grundsätzlich als Einmalzahlung ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen kann eine Leistungsauszahlung auch in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus beständiger therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht.
- (5) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag an den Sachwalter. Dem Sachwalter obliegt die weitere Bearbeitung (§ 8).

§ 4 Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Sofern die Betroffenen durch Vorlage entsprechender Urkunden nachweisen, dass die Kosten für eine Psychotherapie von den Krankenkassen oder anderen zuständigen Kostenträgern nicht übernommen werden, können als Hilfe zur Bewältigung des Leids und zur Linderung der Folgen bei akutem therapeutischem Bedarf auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet werden, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans können 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 € übernommen werden.
- (3) Von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann zugunsten der Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles abgewichen werden.
- (4) Erstattungsfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die geeignet und aus fachlicher Sicht erforderlich sind, den Zeitraum bis zur Erlangung eines Therapieplatzes zu überbrücken.
- (5) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine plausible Schilderung der Tat und der Tatfolgen, auf welche der Behandlungsplan Bezug nehmen soll.
- (6) Der Psychotherapeut sowie der Paarberater erhalten vom Entscheidungsträger eine rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage. Die Kostenerstattung erfolgt gegen Vorlage einer Rechnung, die sowohl von den Betroffenen als auch dem Therapeuten bzw. dem Paarberater unterzeichnet ist.
- (7) Notwendige Kosten für Fahrten zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.
- (8) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag an den Sachwalter. Dem Sachwalter obliegt die weitere Bearbeitung (§ 8).

§ 5 Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung

- (1) Für Betroffene sexuellen Missbrauchs⁵ und/oder körperlicher Gewalt, die auch vor dem Hintergrund ihrer Leiderfahrung mit der Diözese Augsburg in Verbindung bleiben wollen, wird eine Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung eingerichtet. Die Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung ist Bestandteil des umfassenden kirchlichen Angebots an Betroffene. Diese berät, vermittelt und organisiert auf Wunsch der Betroffenen individuell bezogen auf diese „Wege zur Begegnung“. In Betracht kommen hier geistliche Begleitung, Klosteraufenthalte, Coaching o. ä.
- (2) Sofern die Betroffenen eine Begegnung bzw. Aussprache mit einem Leitungsverantwortlichen und/oder mit dem Beschuldigten selbst wünschen, schafft die Diözesane Stelle hierfür entsprechende Voraussetzungen; dazu können insbesondere psychologische Beratung, die Moderation der Begegnung bzw. Aussprache sowie die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten gehören.
- (3) Die Kosten für die jeweiligen „Wege zur Begegnung“ (Reisekosten, Aufenthaltskosten, Honorare etc.) trägt die Diözesane Stelle.
- (4) Die für den jeweiligen „Weg zur Begegnung“ eingeschalteten Dritten erhalten von der Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung eine hinreichend bestimmte, rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage.

§ 6 Verfahren

- (1) Ein Antrag nach dieser Ordnung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können zu jedem Zeitpunkt Tatsachen mitgeteilt, Beweismittel bzw. Unterlagen vorgelegt und Beweiserhebungen beantragt werden.
- (2) Die Betroffenen sind persönlich anzuhören, es sei denn, mit ihnen ist aus in der Person liegenden objektiven Gründen eine Verständigung nicht möglich. Mit Zustimmung des Betroffenen kann der Sachwalter nach seinem Ermessen von einer erneuten persönlichen Anhörung absehen, wenn eine solche bereits durch ihn oder eine der Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs erfolgt ist. Dem

⁵ Der Begriff „sexueller Missbrauch“ umfasst alle sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen im kirchlichen Kontext im Sinne des Abschnitts 3 der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. November 2020, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2023 Nr. 5.

Sachwalter ist das Recht eröffnet, diesbezügliche Unterlagen beizuziehen. Die Betroffenen können zur Anhörung eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen und von ihnen zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung gilt als erfolgt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden und die Betroffenen auf diese Folge hingewiesen wurden.

Dies gilt entsprechend für die Anhörung von Beschuldigten. Die Beschuldigten werden über das Recht der Aussageverweigerung informiert und, sofern es sich um Priester handelt, darauf hingewiesen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und can. 984 CIC).

- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung möglichen Leistungen können kumulativ beantragt werden.
- (4) Das Verfahren endet mit einem schriftlichen Bescheid des Entscheidungsträgers (§ 7) über die Gewährung oder Versagung von Leistungen. In einem Leistungsbescheid sind Kostenübernahmezusagen, die gegenüber Dritten erfolgen, vollumfänglich festzuhalten.
- (5) Der Entscheidungsträger (§ 7) bestimmt nach freiem Ermessen, ob und inwieweit der Bescheid mit einer Begründung zu versehen ist. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Entscheidungsträgers zu unterzeichnen und den Betroffenen formlos mitzuteilen.

§ 7 Entscheidungsträger

- (1) Entscheidungsträger ist das vom Bischof von Augsburg eingesetzte Gremium, dem es allein obliegt, nach Maßgabe dieser Ordnung die Art, den Umfang, die Höhe und die Dauer der Leistungen festzusetzen sowie verbindliche Kostenübernahmezusagen zu erteilen.
- (2) Das Gremium besteht aus:
 - a. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg als Vorsitzenden,
 - b. dem Leiter des Ständigen Beraterstabes zur Behandlung von Missbrauchsfällen in der Diözese Augsburg und
 - c. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Buchst. c.) müssen psychiatrisch-psychotherapeutischen oder juristischen Sachverstand besitzen und dürfen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

- (3) An den Sitzungen des Entscheidungsträgers können die Sachwalter (§ 8) in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Das Gremium wird durch Beschlussfassung tätig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitgliedern. Kein anwesendes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Gremiums entscheiden weisungsunabhängig und ohne Bindung an Voten. Die Mitglieder sind nur der kirchlichen bzw. staatlichen Rechtsordnung und dem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 8 Sachwalter

- (1) Sachwalter sind die vom Bischof von Augsburg beauftragten Personen, die nach Maßgabe dieser Ordnung Anträge der Betroffenen umfassend prüfen, gebotene Beweise erheben, Anhörungen durchführen und dem Entscheidungsträger begründete Voten zu Art, Umfang, Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen, zu Kostenübernahmen und zu sonstigen Wiedergutmachungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Erhebung von Beweisen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten soll, erfolgt in Anlehnung an das Beweisrecht des staatlichen Zivilprozessrechts (Zivilprozessordnung) zu dem Zweck und mit dem Ziel, dem Sachwalter die hinreichende Überzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit des Sachvortrags zu verschaffen. Ob und in welchem Umfang Beweis erhoben wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Sachwalters. Eine eidesstattliche Versicherung scheidet als Beweismittel aus.

Nachgewiesen ist ein Sachverhalt, wenn auf Grund einer Beweiserhebung dessen Wahrheit und Richtigkeit zur hinreichenden Überzeugung des Sachwalters feststeht.

- (2) Die Bestellung des Sachwalters erfolgt durch den Bischof von Augsburg. Sie ist nicht auf eine Person beschränkt.
- (3) Der Sachwalter darf in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen, soll der katholischen Kirche angehören und muss die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem Recht besitzen. Er handelt

weisungsunabhängig und ist nur an die kirchliche bzw. staatliche Rechtsordnung und an sein Gewissen gebunden.

- (4) Die Tätigkeit des Sachwalters ist ehrenamtlich. Er erhält eine vor Aufnahme seiner Tätigkeit festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Sachwalter scheidet aus seinem Amt aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Bischof von Augsburg aus wichtigem Grund.
- (6) Der Sachwalter ist in dem für seine Aufgabenerfüllung nach dieser Ordnung erforderlichen Umfang personell und sachlich auszustatten. Ihm ist ein geeigneter Raum für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Februar 2023 außer Kraft.

Augsburg, den 21. Mai 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2026, Nr. 2 vom 3. Februar 2026), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Augsburg, den 9. Juni 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

**Abteilung Kirchliche Bildungsarbeit in der
Hauptabteilung VI – Grundsatzfragen: Glaube und
Lehre – Hochschule – Gottesdienst und Liturgie**

DEKRET

Hiermit ernenne ich

Frau Professor Dr. theol. Gerda Riedl

mit Wirkung vom 1. Juli 2026 zur

**Leiterin der Abteilung Kirchliche Bildungsarbeit in der Hauptab-
teilung VI – Grundsatzfragen: Glaube und Lehre – Hochschule –
Gottesdienst und Liturgie**

neben ihren weiteren Aufgaben.

Augsburg, den 22. Mai 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Auflösung des Ethikkomitees

DEKRET

Gemäß § 9 Absatz (2) des aktuell gültigen Status für das Ethikkomitee des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. verfüge ich nach erfolgtem Umlaufbeschluss unter den Mitgliedern der Lenkungsgruppe (vgl. Protokoll vom 11.05.2026) und Mitteilung des Diözesan-Caritasdirektors vom 13.05.2026 die

Auflösung des Ethikkomitees

mit sofortiger Wirkung.

Das Statut für das Ethikkomitee in seiner aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2023 (vgl. ABI, Jahrgang 134, Nr. 1 vom 17.01.2024, S. 16–23) verliert damit seine Gültigkeit und ist außer Kraft gesetzt. Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind somit aufgehoben.

Ich danke allen Mitgliedern des Ethikkomitees für die Mitarbeit und die geleistete Arbeit in diesem Gremium und wünsche ihnen für ihre zukünftigen Aufgaben alles Gute und Gottes reichen Segen.

Augsburg, den 20.05.2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

33. Firmpfan 2026 – Nachtrag

Dekanat Weilheim-Schongau

Änderung des Firmortes

Schongau, Verklärung Christi, 12.07.2026, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schongau

Firmpfender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

34. Relevante Daten zu Fällen sexualisierter Gewalt durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Kontext des Bistums Augsburg für die Kalenderjahre 2024 und 2025

	Anzahl 2024	Anzahl 2025
(a) Neuanträge auf Anerkennungsleistungen	6	3
(b) Anträge aus dem Widerspruchsverfahren	9	6
(c) Bekannt gewordene Fälle ohne Antragsverfahren	0	0
(d) Neu bekannt gewordene Fälle, die nicht in die Zuständigkeit des Bistums Augsburg fallen	0	0
Meldung über die Unabhängige Ansprechperson <i>(ohne die Fälle aus b)</i>	6	3
Meldung über das Generalvikariat <i>(ohne die Fälle aus b)</i>	0	0
Sonstige Meldungen <i>(ohne die Fälle aus b)</i>	1	0
Anzahl der neuen Meldungen an die Staatsanwaltschaft	6	3
Anzahl der neuen Meldungen an das Dikasterium für die Glaubenslehre	3	4
Anzahl abgeschlossener kirchenrechtlicher Verfahren	2	4

35. Regelung der dienstfreien Arbeitstage zum Jahreswechsel 2026/2027 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg

Für den Zeitraum vom 28.12.2026 bis zum 06.01.2027 werden Betriebsferien angeordnet. Alle Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates sind ganztägig geschlossen.

36. Zweite Dienstprüfung von Priestern aus der Weltkirche in 2026, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung für Priester aus der Weltkirche im Jahr 2026 am 08.05.2026 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

Als Generalvikar und als Leiter der Hauptabteilung I – Personal/Planung

Domdekan
Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Als Leiter der Personalabteilung Priester inkardiniert/nicht inkardiniert

Domkapitular
Msgr. Walter Schmiedel

Als Ausbildungsleiter

Regens Dr. Rainer Florie

Als Pfarrer

Pfarrer
P. Babu Pereppadan SAC

Als Vertreter der Prüfungskandidaten

Kaplan
Tobin Varghese

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde H. H. Regens Dr. Rainer Florie gewählt.

Dieses Dekret ersetzt das Dekret vom 03.06.2026, da sich die Personalsituation geändert hat.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Szymula Markus SS.CC., Pfarradministrator in Schiltberg, geboren am 21.01.1960 in Jelenia Góra/Polen, Priesterweihe am 24.05.1986, gestorben am 27.05.2026.

H. H. Mayr Karl, Pfarrer i. R. in Augsburg-Göggingen, geboren am 03.02.1952 in Oberndorf, Priesterweihe am 27.06.1982, gestorben am 05.06.2026.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Priesterrat der Diözese Augsburg

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Herrn Dr. Peter Frasch**, Theologischer Referent des Bischofs von Augsburg, zum **Ständigen Gast im Priesterrat der Diözese Augsburg** mit Wirkung vom 15.06.2026 für die Amtsperiode 2026 bis 2030 ernannt.

Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) – Diözesanverband Augsburg

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Frau Mechtild Enzinger** auf Vorschlag des Vorstandes der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) und nach Anhörung und Zustimmung des Nationalvorstandes der GCL-Deutschland als **Kirchliche Assistentin** der Augsburger Diözesangemeinschaft der GCL für weitere vier Jahre mit Wirkung vom 01.09.2026 bis 31.08.2030 beauftragt.

Katholische Erziehergemeinschaft in Schwaben e. V. (KEG Schwaben)

H. H. Erich Josef Wagner, Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel, wurde in Absprache mit H. H. Domvikar Zitzler Dominik zum **Geistlichen Beirat** der Katholischen Erziehergemeinschaft in Schwaben e. V. (KEG Schwaben) mit Wirkung vom 17.04.2026 ernannt.

Resignation

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Beutmüller Andreas auf die Pfarrei Kempten - St. Hedwig und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Kempten - Heilig Kreuz, Kempten - St. Franziskus und Kempten - St. Michael sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kempten-West, Dekanat Kempten, mit Ablauf des 31.08.2026 angenommen. Seine Anweisung als Präses der Kolpingsfamilie Heiligkreuz in Kempten bleibt weiterhin bestehen.

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Dörre Markus auf die Pfarrei Gersthofen - St. Jakobus maj., Dekanat Augsburg-Land, mit Ablauf des 31.08.2026 angenommen. Mit gleichem Datum endet seine Beauftragung für den Dienst als Gemeindeberater in der Diözese Augsburg.

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Dr. Specker Andreas auf die Pfarrei Illertissen - St. Martin (mit Kuratie Betlinshausen) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Au - Mariä Himmelfahrt, Tiefenbach - St. Antonius (Einsiedler), Jedesheim - St. Meinrad sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Illertissen, Dekanat Neu-Ulm, mit Ablauf des 31.08.2026 angenommen. Mit gleichem Datum enden seine Anweisungen in der Schulpastoral am Kolleg der Schulbrüder Illertissen Gymnasium des Schulwerks der Diözese Augsburg, an der Johannes-von-La Salle-Realschule Illertissen des Schulwerkes der Diözese Augsburg und als Rector ecclesiae der Kollegskirche des Kollegs der Schulbrüder Illertissen.

Entpflichtet wurden:

H. H. Anum Malachy Terfa, aufgrund seines Stellenwechsels, von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Kempten-West, Dekanat Kempten, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Biegler Rolf MSC, in Abstimmung mit H. H. Provinzial Huber Michael MSC, als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Steinerskirchen - Mariä Verkündigung und St. Michael, Dekanat Pfaffenhofen, mit Ablauf des 31.08.2026. Mit gleichem Datum enden auch seine Anweisungen zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Hohenwart/Tegernbach, zur Mitarbeit in der Ehe- und Familienseelsorge Außenstelle Schrobenhausen und seine Tätigkeit im Bildungs- und Besinnungshaus OASE in Steinerskirchen sowie sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Fernandes Mario SFX, aufgrund seines Stellenwechsels und in Abstimmung mit H. H. Generalsuperior Fernandes Nazareth SFX, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Vilgertshofen/Stoffen, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Gaddam Peter Mariadas, aufgrund seines Stellenwechsels, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Hohenwart/Tegernbach, Dekanat Pfaffenhofen, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Joseph Georgekutty CMI, aufgrund seines Stellenwechsels, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Peißenberg/Forst, Dekanat Weilheim-Schongau, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Manus Martin SAC, in Absprache mit H. H. Domvikar Zitzler Dominik, als Geistlicher Beirat der Katholischen Erziehergemeinschaft in Schwaben e. V. (KEG Schwaben), rückwirkend zum 16.04.2026. Seine Anweisung zur seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Dasing, Dekanat Aichach-Friedberg, bleibt weiterhin bestehen.

H. H. Meier René von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Ottmaring, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Ablauf des 31.05.2026. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Mukalayil Thomas John OSH als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Huglfing - St. Magnus und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Eglfing - St. Martin und Oberhausen - St. Mauritius (mit Filiale Berg) sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Huglfing, Dekanat Weilheim-Schongau, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Thattil Varuthunny Antony MST, aufgrund seines Stellenwechsels, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Boos, Dekanat Memmingen, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Valiaparambil Stephen Joseph Edwin aufgrund seines Stellenwechsels, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Pähl/Raisting/Wielenbach, Dekanat Weilheim-Schongau, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Wagner Thomas Simon, aufgrund seines Stellenwechsels, als Klinikpfarrer am Bezirkskrankenhaus Günzburg und an der Klinik Günzburg, Dekanat Günzburg, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Weber Roland, aufgrund seines Stellenwechsels, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Oberhausen/Bärenkeller, Dekanat Augsburg II, mit Ablauf des 31.08.2026.

Freistellung

H. H. Nößner Sebastian wurde nach Beschluss des Verwaltungsrates des Katholischen Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz als **Seelsorger für die deutschsprachigen Katholiken in Washington D.C., Vereinigte Staaten von Amerika**, entsandt. Aufgrund dieser Entsendung wird die Freistellung mit Wirkung vom 01.08.2026 bis 30.08.2028 verlängert.

H. H. Dr. Specker Andreas wird für die Tätigkeit als **Religionslehrer an den Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg** mit Wirkung vom 01.08.2026 freigestellt.

H. H. Walden Franz wurde nach Freigabe durch die Freisinger Bischofskonferenz und erfolgter Wahl bei der Landesversammlung der Katholischen Landvolkbewegung am 24.04.2026 neben seinen weiteren Aufgaben als **Landvolkseelsorger für Bayern** im Umfang einer halben Stelle rückwirkend zum 24.04.2026 freigestellt. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Anweisung vom 27.08.2025 endete zum obengenannten Zeitpunkt.

Angewiesen wurden:

H. H. Anum Malachy Terfa als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Kempten - St. Hedwig** und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Kempten - Heilig Kreuz** (mit Filiale Hirschdorf), **Kempten - St. Franziskus** und **Kempten - St. Michael**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Kempten-West** übertragen.

H. H. Berchtenbreiter Winfried, Pfarrer i. R., als Hausgeistlicher in der **Senioreneinrichtung Albertusheim Augsburg**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 22.05.2026.

H. H. Beutmüller Andreas zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Kempten-West**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Bolkart Ludwig, neben seiner Tätigkeit als Religionslehrer, als Fachschaftsleitung der Katholischen Religionslehre am **Maria-Ward-Gymnasium Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg** mit Wirkung vom 01.08.2026. Die Fachaufsicht liegt weiterhin bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht. Seine Anweisung zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Neusäß**, Dekanat Augsburg-Land, bleibt weiterhin bestehen.

H. H. Distl Klaus, neben seinen bisherigen Aufgaben, zur seelsorglichen Mithilfe in den Pfarreien **Schiltberg - St. Maria Magdalena** (mit Filialen Rapperzell und Allenberg), **Aufhausen - St. Johannes Baptist** (mit Filiale Lauterbach), **Ruppertszell - St. Michael** (mit Filiale Metzenried) und **Randelsried - St. Peter und Paul** (mit Filiale Haag), Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 28.05.2026 bis auf Weiteres.

H. H. Fernandes Mario SFX, in Abstimmung mit H. H. Generalsuperior Fernandes Nazareth SFX, als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Dirlewang - St. Michael** (mit Filiale Helchenried) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Oberegg - Patrona Bavariae**, **Unteregg - St. Martin**, **Köngetried - St. Stephan** (mit Filiale Saulengrain), **Erisried - St. Ulrich** (mit Expositur Stetten) und **Warmisried - St. Ulrich**, Dekanat Mindelheim, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Dirlewang** übertragen.

H. H. Fleischmann Simon Martin als Temporalienverwalter für die Pfarreien **Schiltberg - St. Maria Magdalena** (mit Filialen Rappertzell und Allenberg), **Aufhausen - St. Johannes Baptist** (mit Filiale Lauterbach), **Ruppertzell - St. Michael** (mit Filiale Metzenried) und **Randelsried - St. Peter und Paul** (mit Filiale Haag), Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 28.05.2026 bis auf Weiteres.

H. H. Fukimuasi Venite Venite SdC, derzeit Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Gaddam Peter Mariadas als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Asbach-Bäumenheim - Maria Immaculata** und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Mertingen - St. Martin** (mit Filiale Heiðsesheim), **Oberndorf - St. Nikolaus** (mit Filiale Eggelstetten) und **Druisheim - St. Vitus**, Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech** übertragen.

H. H. BGR Grimm Oliver, als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Penzing/Weil**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.07.2026 bis 31.08.2026. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Joseph Georgekutty CMI als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Dürrlauingen - St. Nikolaus** und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Waldkirch - Mariä Schmerzen** (mit Filiale Mönstetten - St. Johannes Baptist), **Winterbach - St. Gordian und Epimach**, **Mindelaltheim - St. Mauritius** (mit Filiale Mindelaltheim - Hl.-Kreuz-Stiftung) und **Rechbergreuthen - St. Nikolaus**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Dürrlauingen** übertragen.

H. H. Kuliraniyil Jose Shibu CST als Aushilfspriester in der **Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren**, Dekanat Kaufbeuren, mit Wirkung vom 01.06.2026 bis 31.08.2026.

H. H. Leutgäb Christoph, derzeit Leiter der Pfarreiengemeinschaft Schwabmünchen, als Pfarrer der Pfarrei **Vöhringen - St. Michael** und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Illerberg - St. Martin**, **Illerzell - St. Ulrich** und **Bellenberg - Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz** sowie als Leiter der **Pfarreiengemeinschaft Vöhringen**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Mukalayil Thomas John OSH als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Zusamaltheim - St. Martin** (mit Filialen Roggden und Sontheim) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Villenbach - St. Jakobus maj.** und **Wengen - St. Michael** (mit Filiale Riedsend), Dekanat Dillingen, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Zusamaltheim** übertragen.

H. H. Ondigui Mebenga Dieudonné SAC zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der künftigen **Pfarreiengemeinschaft Friedberg** (Errichtung zum 01.09.2026), Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Patrick Chidozie Valentine SdC, derzeit seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Thattil Varuthunny Antony MST als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Röfingen - St. Margareta** (mit Filiale Roßhaupten) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Landensberg - Heilig Kreuz** (mit Filiale Glöttweg), **Haldenwang - Maria Immaculata**, **Konzenberg - Mariä Reinigung** und **Hafenhofen - St. Peter und Paul** (mit Filiale Eichenhofen), Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Röfingen** übertragen.

H. H. Valiaparambil Stephen Joseph Edwin als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Pfaffenhofen a. d. Roth - St. Martin** (mit Filialen Niederhausen, Raunertshofen, Roth und Diepertshofen) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Beuren - St. Cosmas und Damian** (mit Filiale Balmertshofen), **Holzheim - St. Peter und Paul** und **Kadeltshofen-Remmelshofen - St. Michael**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth** übertragen.

H. H. Wagner Thomas Simon als Pfarrer der Pfarrei **Pfronten-Berg - St. Nikolaus** (mit Filialen Pfronten-Kappel - St. Martin, Pfronten-Steinach - St. Michael, Pfronten-Ösch - St. Coloman, Pfronten-Kreuzegg - Zum Heiligen Kreuz, Pfronten-Rehbichl - St. Anna und Pfronten-Röfleuten - St. Johannes) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Nesselwang - St. Andreas** (mit Filialen Nesselwang - Maria Trost, Bayerstetten - St. Sebastian, Gschwend - St. Joseph, Wank - St. Johannes Baptist und Schneidbach - St. Anton), Dekanat Marktoberdorf, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang** übertragen.

H. H. Weber Roland als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Gersthofen - St. Jakobus maj.**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Weidner Bernd, derzeit Leiter des Bildungs- und Besinnungshauses OASE in Steinerskirchen, als Pfarrer der Pfarrei **Steinerskirchen - Mariä Verkündigung und St. Michael**, Dekanat Pfaffenhofen, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Domvikar Wolf Albert, derzeit Subregens des Priesterseminars St. Hieronymus der Diözese Augsburg, als Pfarrer der Pfarrei **Illertissen - St. Martin** (mit Kuratie Betlinshausen) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Au - Mariä Himmelfahrt, Tiefenbach - St. Antonius (Einsiedler)** und **Jedesheim - St. Meinrad**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Illertissen** übertragen.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Bischöfliches Jugendamt

Feier des Christkönigsfestes als Jugendgottesdienst

„Menschenskind, nochmal!“

Der Ausruf „Menschenskind, nochmal!“ geht uns im Alltag schnell über die Lippen. Je nach Situation verbindet man damit negatives Schimpfen oder auch positives Erstaunen. Ähnlich verhält es sich mit der Einschätzung des Menschlichen selbst: Einerseits sagen wir, dass eine Person menschlich ist, wenn sie Mitgefühl zeigt, sozial handelt und Nächstenliebe praktiziert. Andererseits stufen wir Lästern, Betrügen und fehlerhaftes Handeln ebenso als zutiefst menschlich ein. Wie wir den Begriff prägen wollen, liegt in unserer Hand. An diesem Christkönigs Sonntag wollen wir unser Augenmerk deshalb auf das „Menschsein“ legen. Wie können wir uns dafür einsetzen, dass diese Welt im positivsten Sinne des Wortes menschlicher wird?

Anlässlich des Christkönigsfestes, das wir am 22. November feiern, wird es vom BJA wieder eine Sammlung mit Anregungen zur Gestaltung von Jugendgottesdiensten, Gruppenstunden oder Treffen mit Jugendlichen geben. Am Christkönigsfest wird auch für die Jugendkollekte gesammelt, die ein wichtiges Element für die Finanzierung der Jugendarbeit (z. B. für Kinderbibeltage, Ministrantenwochenenden, 72-Stunden-Aktion, Ministrantentage) ist.

Nach der Sommerpause erhalten alle Pfarreien/-gemeinschaften die Materialien für die Vorbereitung und Feier des Christkönigsfestes per Post.

Alle Infos und Materialien erscheinen, sobald sie vorliegen, auch online unter: <https://bj-augsburg.de/Dioezesanstelle/Christkoenig>.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,
Fronhof 4, 86152 Augsburg,
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de.

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.